

UTOPISCHE VERFASSUNG MIT SOZIALEN IMPLIKATIONEN

Wie alt ist das 5. Buch Mose? Auf diese schwierige Frage wirft Udo Rüterswörden in seinem Buch „Von der politischen Gemeinschaft zur Gemeinde. Studien zu Dt 16, 18–18, 22“ (Bonner Biblische Beiträge 65, Verlag Athenäum, Frankfurt/Main 1987, 167 S., DM 48, –) ein neues Licht. Ausgangspunkt seiner literarkritischen Analyse sind die sogenannten Ämtergesetze des Deuteronomiums (Dtn).

Gerade in der aktuellen Diskussion dieser Frage in der alttestamentlichen Wissenschaft tauchen vermehrt Vorschläge auf, die große Teile des Buches in der Spätzeit Israels, genauer in der Zeit des babylonischen Exils (587–539 v. Chr.) entstanden wissen wollen. Vermehrt wird das bloße „daß“ eines „Ur-Deuteronomiums“ in Teilen der Kapitel 12–26, das aus der Zeit des Reformkönigs Joschija stammen könnte, in Frage gestellt. Diese Tendenz zur Spätdatierung zeigt sich auch für den in der Studie R.s behandelten Bereich der Ämtergesetze. Zwar wird einzelnen Abschnitten dieses Komplexes nicht gänzlich abgesprochen, daß sie in der vorexilischen Königszeit bereits Funktion und Bedeutung hatten. Der Gesamtabschnitt (Dtn 16, 18–18, 22) jedoch – so die neueren Stimmen der Dtn-Forschung – der durch die behandelten Ämter der Richter, des Königs, der Priester und der Propheten als Verfassungsentwurf verstanden sein will, sei erst in exilischer Zeit unter Verwendung des früheren Materials komponiert worden. „An diesem Punkt setzt die vorliegende Studie ein: Es geht um die Abgrenzung einer vorexilischen Fassung des Deuteronomiums von deren exilisch-nachexilischen Zusätzen“ (8). R.s Arbeitshypothese zufolge hat es eine Ämterordnung im Dtn gegeben, die in der Exilszeit den veränderten Umständen gemäß modifiziert wurde. Er möchte zeigen, „daß es eine vorexilische Fassung des Deuteronomiums mit einem erkennbaren Profil in der Theologie und . . . der

Verfassungstheorie gab“ (8). An dieser Zielformulierung wird bereits deutlich, daß der Autor nicht nur den klar abgegrenzten Bereich analysieren, sondern zugleich einen Beitrag zu dem o. g. Problem der Einordnung des Dtn leisten will.

In sechs Abschnitten geht der Autor den Text von Dtn 16, 18–18, 22 durch. Die Aufteilung ist bestimmt durch inhaltliche Zäsuren (Richter und Schreiber Dtn 16, 18–17, 1; Modellfall über den Abfall von Jahwe 17, 2–7; Gerichtsbarkeit 17, 8–13; Königs- 17, 14–20; Priester- 18, 1–8 und Prophetengesetz in 18, 9–22). R. gibt jeweils zu Beginn eine Übersetzung und stellt dann die unterschiedlichen Textüberlieferungen vor. Im Bereich von Dtn 16, 18–18, 22 interessieren besonders die „interpretierenden“ Varianten der griechischen Texttradition, da die Septuaginatüberlieferung die „Verfassung des Deuteronomiums mit der Polis identifiziert“ (9). Danach unterzieht der Autor den Text einer kritischen Analyse, die mit der Methodik der Literarkritik eine durchlaufende Dtn-Grundschrift herauslöst. (Auf diese Analyse kann hier nicht näher eingegangen werden. Als Ergebnis eruiert R. folgende Grundschrift: 16, 18*–19.21f; 17, 8–10.12–15.16a*. 17*.20; 18, 1*–3f. 5*.6–8.9–15). Der so herauskristallisierte früheste „theoretische“ Verfassungsentwurf Israels trägt utopische Züge; er scheint in dieser Form nie zur Durchsetzung gekommen zu sein. R. charakterisiert die Typik des Entwurfs als eine staatliche, die „dem medi-

teranen Bereich, vorwiegend der griechischen Polis, näher (steht) als dem vorderasiatischen“ (95f). Ohne eine genetische Abhängigkeit beider Systeme voneinander zu behaupten, weist er die Gemeinsamkeiten auf: Es gibt ein betontes Vollbürgertum, das neben dem Opferrecht auch das Recht zur Rechtsprechung aufweist. Jeder freie Mann kann in Israel Ortsrichter werden (Dtn 16, 18). Weiter ist das Recht auf Grundbesitz an das Vollbürgertum gebunden. Das Ordnungsgefüge der griechischen Polis ist, wie auch das des Verfassungsentwurfs im Dtn, das eines Personalverbandes. Auffallend gegenüber altorientalischen Staatsvorstellungen ist die relativ schwache Stellung des Königs im Dtn-Konzept: Die höchste Gerichtsbarkeit ist nicht an das Königtum gebunden – der König soll nicht zu viel Geld/Pferde/Frauen und damit Macht besitzen (vgl. Dtn 17, 16f), sondern repräsentative Aufgaben wahrnehmen. „Auch im Königsgesetz zeigt sich mithin ein Anklang an Vorstellungen, die das griechische Nachdenken über den Staat entwickelt hat“ (103). Diese Analogie zur Polis trägt jedoch nicht in allen Punkten: So sind etwa die Ausprägungen des Priestertums aus genuin israelitischer Entwicklung zu erklären. Analogielos bleibt auch die hohe Bewertung des Prophetentums, die z. B. am ursprünglichen Schluß der Ämtergesetze deutlich wird:

„Einen Propheten wie mich (Mose) wird der Herr, Gott, aus deiner Mitte, unter deinen Brüdern erstehen lassen. Auf ihn sollt ihr hören“ (Dtn 18, 15). Daß das Gewicht des vorexilischen Konzeptes auf dem Prophetentum lag, zeigt nach R. nicht zuletzt auch die Abfolge der Ämter, die nicht durch Assoziation, sondern durch „die Art der Designation bestimmt“ ist (93). „Es liegt das Prinzip der ansteigenden Folge vor: Richter und Schreiber werden vom Volk eingesetzt ... Der König wird vom Volk eingesetzt und von Jahwe auserwählt (...); vom Priester wird nur noch ausgesagt, daß er von Jahwe auserwählt (...) ist; den Propheten wird Jahwe erstehen lassen (...). Im Laufe der Gesetze tritt die menschliche Einwirkung bei der Einsetzung in die Ämter immer mehr zugunsten der alleinigen Verfügungsgewalt Jahwes zurück (93). Schwierig bleibt natürlich der vorausgesetzte graduelle Unterschied zwischen „erwählen“ und „erwecken“, der nicht

zwingend ist. Obwohl das deuteronomische Konzept „nur“ ein Idealkonstrukt („wie es schon immer hätte sein sollen“) war, hat es im Exil nachgewirkt. Durch die Katastrophe des Zusammenbruchs 587 v. Chr. und den damit verbundenen Umbruch der politischen Verhältnisse kam es zu Akzentverschiebungen: „Die Gewichte verschieben sich zu einer um die Tora versammelten Gemeinde“ (Einband). Durch die Zerstörung der zentralen Kultstätte in Jerusalem fand eine Abkehr vom primär opferkultischen Priestertum statt. Die Priester werden zur „Exekutive der Tora“ (110). Auch zeigt sich eine nochmalige Aufwertung der Propheten, da dieses Amt als einziges noch praktikabel blieb (Dtn 18, 6–20). Das Gesetz erfuhr als göttliche Tora eine entscheidende Betonung (vgl. Dtn 17, 18ff). Das Königtum fiel mangels politischer Autonomie im Exil aus, und es blieb das „Element des Verbandes bestehen. Aus der politischen Gemeinschaft wurde die Gemeinde“ (111). So beschreibt R. die Wende des sozialen Gefüges an der Schwelle des Exils.

Die Darstellung des Themas wird abgerundet durch vier Exkurse.

Damit sind die Ergebnisse einer Studie zusammengefaßt, die auf knappem Raum (111 Seiten) Text folgt ein 40seitiger Anmerkungs- und ein ausführliches, aber nicht vollständiges Literaturverzeichnis) Textpassagen analysiert, deren Struktur und wirkungsgeschichtliche Bedeutung kompliziert ist.

Die herausgearbeitete Mehrschichtigkeit ist zwar teils sehr knapp, aber nachvollziehbar dargestellt. Allerdings hätte man sich manches Mal eine genauere Trennung zwischen den verschiedenen Redaktionen gewünscht. Nicht mehr zu verortende Redakteure (vgl. 30) wie unzureichend getrennte, verschiedene Dtn-Nachträge (etwa in Dtn 17, 2–7) bedürfen einer weiteren Präzisierung. Insgesamt stellt R. mit seiner Monographie zu den Ämtergesetzen einen neuen Entwurf zur Diskussion, der über die staatliche, teils utopische Verfassung eines vorexilischen Deuteronomiums informiert. Diese ist, obgleich in bisheriger Forschung vernachlässigt, gerade wegen ihrer sozialen Implikationen nicht nur für die exegetische Wissenschaft von Interesse.

Christian Frevel